



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 18/2026
vom 29. Januar 2026
Geschäftsverzeichnismr. 8578
AUSZUG

In Sachen: « Notifizierung einer Verfassungsbeschwerde » in Bezug auf einen Entscheid des Appellationshofes Brüssel vom 22. Oktober 2025, eingereicht von Georges Van Volsem.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen und den referierenden Richtern Willem Verrijdt en Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand des Antrags und Verfahren

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. November 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. November 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, hat Georges Van Volsem eine « Notifizierung einer Verfassungsbeschwerde » in Bezug auf einen Entscheid des Appellationshofes Brüssel vom 22. Oktober 2025 eingereicht.

Am 12. November 2025 haben die referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die « Notifizierung einer Verfassungsbeschwerde » unzulässig ist.

(...)

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. In seiner Antragschrift mit der Überschrift « Notifizierung einer Verfassungsbeschwerde (Art. 26 § 1*bis* Sondergesetz VerfGH) » legt Georges Van Volsem dar, dass er als Partei an einem Verfahren vor dem Appellationshof Brüssel beteiligt sei und bei diesem Rechtsprechungsorgan beantragt habe, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen. In seiner Entscheidung vom 22. Oktober 2025 sei der Appellationshof Brüssel nicht auf diesen Antrag eingegangen, so Georges Van Volsem. Ferner erklärt er, er habe die Absicht, Kassationsbeschwerde einzulegen, und er möchte « gemäß dem Grundsatz der Transparenz und zur Dokumentierung des laufenden Verfahrens » den Gerichtshof von der von ihm vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfrage in Kenntnis setzen ».

B.2. Aufgrund von Artikel 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen oder über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

B.3.1. Insofern das vorliegende Verfahren darauf abzielen würde, den Gerichtshof über die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage befinden zu lassen, ist festzuhalten, dass nur Rechtsprechungsorgane dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen stellen können. Eine natürliche Person, die als Partei an einem Verfahren vor einem Rechtsprechungsorgan beteiligt ist, hat nicht die Möglichkeit, selbst beim Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage anhängig zu machen. Dem Gerichtshof wurde ferner nicht die Befugnis verliehen, ein Rechtsprechungsorgan zu drängen, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, oder – in Ermangelung – sich selbst von Amts wegen eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.3.2. Insofern das vorliegende Verfahren darauf abzielen würde, den Gerichtshof über die Weigerung des Appellationshofes Brüssel, die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage zu stellen, befinden zu lassen, ist festzuhalten, dass keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung dem Gerichtshof die Befugnis verleiht, über eine Nichtigkeitsklage gegen Urteile oder Entscheide der rechtsprechenden Gewalt zu befinden. Übrigens bestimmt Artikel 29 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, dass gegen die Entscheidung eines Rechtsprechungsorgans, durch die es sich weigert, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, kein getrenntes Rechtsmittel eingelegt werden kann.

B.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Antrag offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist den Antrag zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen